

Der Mangel des guten Rufes wird für alle diejenigen ein Weisheitshinderniß, welche nach kirchlichen oder weltlichen Gesetzen ihre Ehre ganz verloren haben oder an einem Mangel derselben leiden, was ehemals insbesondere auch von denen galt, welche sich einer öffentlichen Kirchenbuße unterzogen hatten. Durch restitutio famae seitens des Papstes sowohl, als auch des Landesherren wird dieser Mangel gehoben.

II. Irregularitas ex delicto. Wenn auch nicht jede Sünde von dem Empfange der Weihen und von Beneficien ausschließt, so ist doch die Folge eines jeden eigentlichen Verbrechens. Als solches wird namentlich bezeichnet: Sacrilegium, Häresie, Schisma, Apostasie, Todtschlag, Raub, Diebstahl, Ehebruch, Hurerei und falsches Zeugniß. Die ältere Praxis wies einen jeden, der nach seiner Taufe ein solches Verbrechen begangen hatte, einerlei, ob es öffentlich oder geheim war, ob er die Buße dafür übernommen hatte oder nicht, von dem Empfange der Weihe zurück, oder, wo sie bereits erteilt war, suspendierte sie ihn von der Ausübung derselben. Der Grund, warum dieß trotz überstandener Buße geschah, lag in dem ältern Pönitentiaalsystem; die Buße wusch, wenn sie eine wirkliche war, das Verbrechen ab, aber sie nahm dem Pönitenten den guten Ruf, und somit erfolgte hier die Ausschließung ex defectu famae. Nach Veränderung des Pönitentiaalsystems durch Einführung der Privatbuße konnte die Kirche in dieser Hinsicht eine mildere Praxis beobachten. Hierauf beruht auch das heutige Recht; die Irregularität tritt bei allen öffentlich bekannten infamirenden Verbrechen, bei den verborgenen aber nur ein, wenn die Gesetze sie ausdrücklich damit verbinden. Dieß ist der Fall beim Todtschlag, bei Häresie, Apostasie und Schisma, bei Simonie und verschiedenen Arten des abusuum sacramenti, namentlich bei abusum ordinationis, abusum ordinis und abusum baptismi. Zu dem erstern gehört die Erschleichung der Weihe, die ordinatio per saltum, die Weihe eines Excommunicirten oder durch einen excommunicirten oder überhaupt unberechtigten Bischof, sowie der Empfang zweier höherer Weihen an Einem Tage. Abusus ordinis ist die Ausübung eines noch nicht empfangenen Ordo oder eines empfangenen, wenn man sich im Zustande der Excommunication oder der Suspension befindet oder dadurch die Schranken eines Interdicts verletzt. Dagegen wird der abusum baptismi dadurch begangen, wenn man wissentlich die Wiedertaufe empfängt oder vollzieht, sowie sich dessen auch der Clinicus und derjenige schuldig macht, welcher sich ohne Noth von Häretikern taufen läßt. In allen diesen ausgenommenen Fällen bleibt trotz der Absolution vom Verbrechen immer noch ein anderer defectus, sei es lenitatis, fidei, oder ein dem defectus sacramenti vergleichbarer Mangel jurid. Das Concilium von Trident (Sess. XXIV, c. 6 De ref.) hat die Dispensation der Irregularität aus verborgenen

Verbrechen dem Bischofe eingeräumt (s. das Nähere darüber in des Verf. Kirchenrecht I, 574 ff.). (Vgl. noch Boenninghausen, Tractatus de irregularitatibus, Monasterii 1863.) [Phillips.]

Irrrendes Gewissen, s. Gewissen.

Irritation der Gelübde, s. Gelübde.

Irrlehre, s. Häresie.

Irrthum (error) ist der Mangel an richtigem Urtheile oder, was dasselbe ist, die Zustimmung zu etwas Falschem (approbatio falsi). Da die Freiheit des Handelns auf der Erkenntniß und dem Urtheile beruht, so wird in der Moralthologie der Irrthum neben der Unwissenheit bei den Hindernissen der Freiwilligkeit behandelt. Im Unterschiede von der Unwissenheit (ignorantia), welche den gänzlichen Mangel (privatio) des möglichen oder erforderlichen Wissens überhaupt bedeutet, ist der Irrthum nur Mangel des richtigen Wissens. Während daher auch die eigentliche Unwissenheit als ignorantia purae negationis oder simplicis privationis bezeichnet wird, heißt der Irrthum im engeren Sinne ignorantia pravae dispositionis. Während der Nichtwissende sich in Bezug auf bestimmte Erkenntnisse rein negativ verhält, urtheilt der Irrrende positiv, aber verkehrter Weise, und sagt die Dinge anders auf, als sie sich in Wirklichkeit verhalten. Mit dem Irrthum ist auch immer Unwissenheit verbunden, aber nicht umgekehrt. Denn jeder Irrthum enthält zwei Momente, nämlich ein negatives, insofern er die Wahrheit nicht kennt, und ein positives, insofern er etwas für wahr hält, was es in Wirklichkeit nicht ist; die Unwissenheit aber schließt nur das negative Moment ein (Sanchez, De s. matrim. sacramento, lib. 7, disp. 18, n. 1; Lehmkuhl, Theol. mor. I, 19; Maro, Institutiones mor. Alphonsi, I, 287). Nichtsdestoweniger gilt für den Irrthum in Bezug auf die Freiwilligkeit des menschlichen Handelns das Nämliche, das auch von der Unwissenheit zu sagen ist (s. d. Art.).

1. Arten des Irrthums und Einfluß desselben auf die Zurechnung der menschlichen Handlungen. Nach dem Vorgange des hl. Thomas (Summa theol. 2, 1, q. 6, a. 8) unterscheidet die Schule a. einen error antecedens, concomitans, consequens, je nachdem derselbe die freie Willensthätigkeit als Ursache bedingt, oder dieselbe begleitet, oder aus freiem Willen hervorgeht. a. Der vorhergehende Irrthum hängt in keiner Weise vom Willen des Menschen ab. Er ist weder vom Subjecte verschuldet (error inculpabilis), noch ist der Handelnde sich desselben bewußt, und daher kann ihm auch nicht der Gebanke kommen, denselben zu berichtigen. Wie die Freiwilligkeit, so wird auch die Verantwortlichkeit für eine durch ihn herbeigeführte Handlung gänzlich aufgehoben. So ist z. B. derjenige in seinem Gewissen frei von Schuld, welcher nach vermeintlich genanntem Zusehen ein Gewehr abfeuert und einen Menschen tödtet, den er für ein Stück Wild angesehen hat. Ob aber der error antecedens auch die Verantwortlichkeit aufhebt, falls er nur einen